

An den Landrat

---

Glarus, 17. November 2025

**Bericht zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) an ihrer Sitzung vom 17. November 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Albert Heer, Oberurnen

Mitglieder: LR Matthias Schnyder, Netstal  
LR Sarah Küng, Glarus  
LR Pedro Leuzinger, Riedern  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Sven Keller, Glarus  
LR Reto Glarner (als Ersatz für LR Yvonne Carrara)  
LR Raffaella Hug (als Ersatz für LR Hans Jenny)

Entschuldigt: LR Priska Müller Wahl, Niederurnen  
Vizepräsidentin LR Yvonne Carrara, Niederurnen  
LR Hans Jenny, Ennenda

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Marianne Lienhard, Regierungsrätin  
Tina Fuchs, Departementssekretärin  
Markus Richner, Abteilungsleiter Landwirtschaft  
Marco Baltensweiler, landwirtschaftlicher Fachspezialist  
Anja Elmer, Sekretariat DVI

Das Sitzungsprotokoll wurde von Anja Elmer geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokoll der 20. BiVoK-Sitzung vom 20. Oktober 2025
- LR-Antrag vom 21. Oktober 2025
- SBE

- Synopse
- Vernehmlassungsantworten
- PowerPoint-Präsentation

## 1. Grundsätzliches

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten macht RR Marianne Lienhard einleitende Ausführungen zur Vorlage. Ziel sei es, die Glarner Landwirtschaft langfristig zu stärken, indem auch die landwirtschaftliche Wertschöpfung verbessert werde. Hierfür seien verschiedene Massnahmen vorgesehen. Namentlich solle die landwirtschaftliche Beratung längerfristig gesichert und über das ordentliche Budget finanziert werden. Da es sich um keine gebundenen Ausgaben handle, könne sich der Landrat weiterhin im Budgetprozess zu den Kosten einbringen. Weiter sei eine Präzisierung der Massnahmen zur Qualitätsförderung der Glarner Lebensmittel geplant, abgestimmt auf die Ernährungsstrategie des Bundes.

Schliesslich würden auch die Regelungen zu den Pachtzinszuschlägen für Sömmerungsbetriebe an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Rückmeldungen seien zahlreich gewesen, die Unsicherheiten teilweise beträchtlich. Man habe diverse Gespräche geführt, um die positiven Aspekte der geplanten Anpassungen aufzeigen zu können. Auf gewisse Ideen, wie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Pachtland- bzw. Landnutzungsgenossenschaften sei verzichtet worden, weil die überwiegende Zahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, insbesondere die Direktbetroffenen, darin derzeit keinen Mehrwert erkannt hätten. Die Vorlage sei ausgewogen und berücksichtige die unterschiedlichen Interessen von Pächter- und Verpächterseite.

Markus Richner präsentiert die Vorlage im Detail. Für die angestrebte Stärkung der Wertschöpfung der Glarner Landwirtschaft brauche es verlässliche Rahmenbedingungen, damit der Strukturwandel konstruktiv gestaltet und die vom Bund geforderten multifunktionalen Leistungen (Versorgungssicherheit, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung) weiterhin erbracht werden könnten. Der Agrarvollzug sei komplex. Gute Rahmenbedingungen für unternehmerische Betriebe verlangten nebst einer qualitativ hochstehenden Beratung eine effiziente und effektive Umsetzung des Vollzugs. Der Kanton Glarus stosse hier aufgrund seiner schlanken Strukturen und dem Fachkräftemangel an Grenzen. Mit derzeit 500 Stellenprozenten werde eine sehr breite Aufgabenpalette erfüllt. Unterstützung durch Auslagerung sei stellenweise sinnvoll, vorzugsweise mit öffentlich-rechtlichen Partnern wie anderen Kantonen oder dem Plantahof. In Teilbereichen könne aber durchaus auch eine Kooperation mit privaten Institutionen (z. B. einem Verband) sinnvoll sein. Es sei wichtig, dass man sich hier in den Optionen nicht unnötig einschränke, sondern im Hinblick auf die jeweilige Aufgabe den optimalen Partner suche.

Die Alpwirtschaft bilde einen zentralen Bestandteil der Glarner Landwirtschaft und müsse zur Produktionsausrichtung der Betriebe passen. Der Kanton schreibe den Gemeinden keine Alpstrategie vor. Verlässliche Rahmenbedingungen seien aber im Zusammenhang mit den nötigen Investitionskosten zentral. Die Interessenlage der Vertragsparteien seien naturgemäss gegensätzlich. Eine Verschiebung der Vorlage, welche gewisse Stimmen forderten, würde keine Annäherung bringen. Die von den Bestimmungen zu den Alppachtzinsen betroffenen Kreise würden auf Verordnungsebene in die Ausarbeitung der konkretisierenden Bestimmungen einbezogen. Für eine effektive und effiziente Mitwirkung brauche es indes einen definierten Rahmen. Dieser sei mit der Vorlage gewährleistet.

## 2. **Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)**

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, ob die vorgesehenen Änderungen bei den Zuschlägen zu den Alppachtzinsen für die Pächter ein erhebliches Risiko steigender Pachtkosten mit sich bringen könnten. Von Fachseite wird erklärt, dass derzeit für viele Alpen keine auf den aktuellen Regelungen basierende Ertragswertschätzungen vorlägen. Man habe für eine Abschätzung der Auswirkung der geänderten Bestimmungen Alpen betrachtet, für die aktuelle Ertragswertschätzungen vorlägen. Gesamthaft über diese 35 Alpen und alle 85 Stafel sei die Differenz wohl marginal. Für einzelnen Alpen oder Stafel könne es aber schon Verschiebungen nach oben wie auch nach unten geben. In Abhängigkeit von der Produktionsausrichtung der Alpen werden auch die Gemeinden unterschiedlich betroffen sein. Hier dürften die Möglichkeiten, welche eine neue Ertragswertschätzung bietet, allfälligen Verlusten entgegenwirken.

Ein weiteres Kommissionsmitglied fragt nach dem Grund für die unterschiedliche Höhe der Zuschläge bei Milchproduktion und Milchverarbeitung. Die Fachseite erläutert dazu, dass in der Milchverarbeitung eine höhere Wertschöpfung erzielt werde und daher auch höhere Pachtzinsen tragbar seien. Zudem verursache die dafür erforderliche Infrastruktur auf Seiten der Verpächter höhere Kosten, was zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung der nötigen Investitionen erforderlich mache. Wo Milch verarbeitet werden könne, solle diese Möglichkeit genutzt werden. Sollten die Gemeinden als Eigentümerinnen die nötigen Investitionen nicht aufbringen, könnten alternative Wege, z. B. über Pächterinvestitionen oder Baurechtslösungen, geprüft werden.

Ein Kommissionsmitglied fragt, welche Themen man mit den Anspruchsgruppen bisher besprochen habe. Die Regierung führt aus, dass man in erster Linie über die Ausgangslage informiert, den Anpassungsbedarf und den vorgesehenen Prozess erklärt habe. Detailregelungen seien noch nicht diskutiert worden. Das sei parallel zur Vorbereitung der Abstimmung – im Rahmender Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen - geplant unter Beizug der verschiedenen Anspruchsgruppen. Diverse Punkte, welche für die Bewirtschaftenden von zentraler Bedeutung seien, würden bereits bundesrechtlich geregelt, z. B. die Abgeltung von Pächterinvestitionen. Probleme brächten in diesem Zusammenhang v.a. nicht abgesprochene bzw. schriftlich geregelte Investitionen. Zum Zeitplan führt die Fachebene aus, dass im Januar 2026 eine Arbeitsgruppe gebildet werden solle, sodass erste Ergebnisse bereits im Mai vorliegen und die Ausführungsbestimmungen per Januar 2027 vom Regierungsrat erlassen werden könnten. Hervorgehoben wird, dass die zu beratende Vorlage keinen Automatismus vorsehe. Wenn die Parteien die Änderung nicht aktiv anstrebten, würden die Pachtverhältnisse wie vereinbart unter altem Recht weiterlaufen.

Von Departementsseite wird hierzu ausgeführt, dass die Bestimmungen der landrätlichen Pachtzins-Verordnung in die regierungsrätliche Landwirtschaftsverordnung überführt würden.

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, wann neue Ertragswertschätzungen gemacht würden. Die Fachebene erklärt, dass hierzu keine engen Vorgaben gemacht würden. Ertragswertschätzungen sollen dort gemacht werden, wo es sinnvoll sei, namentlich bei neuen Vertragsabschlüssen oder wenn Investitionen getätigt würden. Beide Parteien könnten eine Ertragswertschätzung verlangen.

Zur Frage, weshalb man von der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Pachtland- bzw. Landnutzungsgenossenschaften verzichtet habe, wird ausgeführt, dass die Zeit hierfür wohl nicht reif, die tatsächliche Umsetzung für die Beteiligten schwer vorstellbar gewesen sei und wohl auch der Leidensdruck fehle.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

## **2.1. Detailberatung**

Die Vorlage wird Punkt für Punkt durchgegangen.

Anhand der Synopse gab es zu folgenden Artikeln Wortmeldungen und Diskussionen:

### *Artikel 2a Übertragung*

Ein Kommissionsmitglied beantragt, Artikel 2a Absatz 1 EG LwG dahingehend abzuändern, dass der Beratungsauftrag nicht an Private vergeben werden könne. Die Lösung mit dem Plantahof sei ideal und es sei nicht ersichtlich, weshalb Private beigezogen werden sollten. Von Fachseite wird hierzu angemerkt, dass in der Praxis verschiedene private Institutionen im Beratungsbereich etabliert seien. Im Kanton Zürich sei bspw. der Bauernverband für die Beratung zuständig. Auch Agridea sei privatwirtschaftlich organisiert. Es brauche im Bedarfsfall Alternativen. Freilich sei für die Beratung eine vertrauensvolle Beziehung zentral, weshalb man, wann immer möglich, auf bekannte und etablierte Partner setze.

#### *Antrag*

Der Regierungsrat soll den Beratungsauftrag nicht an Personen oder Organisationen privaten Rechts übertragen können.

#### *Abstimmung*

Die Antrag wird mit 4 : 4 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

### *Artikel 11a Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe*

#### *Absatz 1*

Ein anderes Kommissionsmitglied möchte mit einem Änderungsantrag zu Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b EG LwG die Aufzählung erweitern, welche die Erschliessung begünstigen, z. B. mit Seilbahnen. Eine Beschränkung auf Strassen sei zu kurz gegriffen.

Von Fachseite wird eingebracht, dass man sich bei der Frage der Massgeblichkeit an die Anleitung zur Ertragswertschätzung angelehnt habe. Es gehe bei der günstigen Erschliessung in erster Linie darum, dass der Bewirtschafter leichter zum Heimbetrieb gelange. Materialseilbahnen würden hier keine Vorteile bringen. Vom Departement wird ergänzt, dass die Aufzählung ohnehin nicht abschliessend sei.

Der Änderungsantrag wird in daraufhin in angepasster Form erneut gestellt, namentlich soll Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b dahingehend angepasst werden, dass der Begriff «Strassenerschliessung» durch «Verkehrerschliessung» ersetzt wird. Es wird festgehalten, dass damit keine Materialeilbahnen gemeint seien.

#### *Antrag*

In Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b soll der Begriff Strassenerschliessung durch Verkehrerschliessung ersetzt werden.

#### *Abstimmung*

Die Antrag wird mit 7 : 1 Stimme angenommen.

#### *Absatz 2*

Auf entsprechende Nachfrage erläutert das Departement, dass beim neuen System der Pachtzinszuschläge eine Präzisierung durch den Regierungsrat sinnvoll sei. Vorher sei Bundesrecht missachtet worden. Da sei die politische Legitimation über die Landratsverordnung angezeigt gewesen. Die neue Regelung entspreche dem Bundesrecht und die wesentlichen Grundsätze seien bereits im Gesetz festgelegt. Daher sei es angemessen, die Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat auszugestalten. Dieser werde die Verordnung unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen erarbeiten. Im Landrat wären je nach Mehrheitsverhältnissen politische Verzerrungen möglich.

Im Nachgang zur Diskussion zeigt sich ein Präzisierungsbedarf zur Verbesserung der Rechtssicherheit. Da die Vorlage keinen Automatismus für altrechtliche Verträge vorsieht, wird der Regierungsrat auch Übergangsregelung zu koordinieren haben. Entsprechend soll die Formulierung in Artikel 11a Absatz 2 EG LwG wie folgt angepasst werden: Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung *der* Zuschläge.

*Antrag*

Artikel 11a Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung ~~dieser~~ *der* Zuschläge.

*Abstimmung*

Der Antrag wird einstimmig auf dem Zirkularweg angenommen.

*Artikel 13 Regierungsrat*

*Absatz 1a*

Ein Kommissionsmitglied sieht im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Vollzugsaufgaben im landwirtschaftlichen Bereich eine Gefahr, wenn diese Privaten übertragen würden. Die Beweggründe seien zwar verständlich, eine Auslagerung könne aber Probleme bringen. Insbesondere fehle es teilweise am Verständnis für die lokalen Gegebenheiten. Das sei auch in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) des Kantons Graubünden immer wieder festzustellen, wobei es sich hier um eine öffentliche Einrichtung handle.

Von Fachseite wird betont, dass die Möglichkeit für die Auslagerung bestimmter Aufgaben aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels wichtig sei. Man habe bereits Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen wie dem Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion (KUT). Eine Auslagerung sei in gewissen Bereichen unter Umständen künftig sinnvoll. Potenzial für eine Auslagerung, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierungsstrategie im Rahmen der künftigen Agrarpolitik AP 30+, zeige sich vor allem in Bereichen wie den Direktzahlungen, bei der Betriebsdatenerhebung und bei den Zahlungsläufen. Die Ressourcen des Kantons sollen v.a. dort eingesetzt werden, wo der persönliche Kontakt wichtig sei. Im Massenvollzug sei das vielerorts nicht der Fall.

Ergänzend wird von Departementsseite eingebracht, dass die IT-Systeme für den Vollzug gewisser Aufgaben immer teurer würden, weshalb Synergien unter den Kantonen auch in dieser Hinsicht sinnvoll sein könnten. Derzeit sei keine Auslagerung grösserer Aufgabenbereiche geplant. Man will sich bei der Wahl der Partner aber nicht unnötig einschränken.

*Antrag*

Der Regierungsrat soll Vollzugsaufgaben nicht auf Personen oder Organisationen privaten Rechts übertragen können.

*Abstimmung*

Die Antrag wird mit 5 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

*Artikel 15 Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe*

*Absatz 3*

Aus der Kommissionsmitte wird der Antrag gestellt, Artikel 15 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, «*inkl. einer Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Verschuldung...*».

Dies sei angezeigt, weil Infrastrukturprojekte wie bspw. zur Veranschaulichung das Projekt der Fleischgenossenschaft Sernftal immer grösser und teurer würden. Dadurch steige auch die Verschuldung der Betriebe. Die Last werde für die Bewirtschaftenden zu gross und die Einkünfte aus dem Betrieb reichten nicht mehr aus. Die Strukturverbesserungskommission

solle deshalb verstärkt den Fokus auf die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Investition richten.

Von Fachseite wird entgegnet, dass die Prüfungsvorgaben für Strukturverbesserungsbeiträge klar vom Bund geregelt seien. Die Wirtschaftlichkeit und die Tragbarkeit eines Projekts seien bereits Gegenstand der Prüfung. Eine Wiederholung einzelner Prüfkriterien auf kantonaler Ebene, insbesondere, zwecks Einschränkung von Leistungen, sei nicht sinnvoll für die Landwirtschaft. Die Belastung sei teilweise hoch. Bisher habe es aber noch keinen einzigen Kreditausfall gegeben. Zentral hierfür sei auch eine gute Beratung.

Von Departementsseite wird ergänzt, dass eine Wiederholung von bestehenden Kriterien keinen eigentlichen Mehrwert bringe. Artikel 32 Strukturverbesserungsverordnung legt klar fest, dass für die Gewährung einzelbetrieblicher Massnahmen sowohl die Finanzierung und Tragbarkeit der Investitionen als auch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen sein müssen. Sollte eine zusätzliche Einschränkung beabsichtigt werden, wäre zu beachten, dass diese auch im Zusammenhang mit Pächterinvestitionen Probleme bringen könnte. Abschliessend von der Fachebene angemerkt, dass mit der Strukturverbesserungskommission und dem Plantahof ein Workshop zu Kriterien für eine Priorisierung von Strukturverbesserungsbeiträgen geplant sei.

Der Antragssteller ergänzt, dass er mit seinem Abänderungsantrag keine Limite einführen möchte, sondern das Förderinstrument stärken wolle.

*Antrag*

Artikel 15 Absatz 3 sei folgt zu ergänzen:

Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, «*inkl. einer Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Verschuldung...*».

*Abstimmung*


Die Antrag wird mit 4 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

### **3. Antrag**

Die Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres beantragt dem Landrat mit 6 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der regierungsrätlichen Vorlage mit den beiliegenden Anpassungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres**



*Albert Heer*  
Kommissionspräsident

Beilage:

- SBE
- Synopse 3-spaltig (geltendes Recht, Version RR, Version BiVoK)
- PowerPoint-Präsentation